

Jede Deputation soll die Anstalt, für welche sie bestellt ist, wirklich verwalten. Sie hat nicht das Recht, sich dieser Verwaltung zu entziehen. Sie darf nicht die Verwaltung einem außer ihr stehenden Beamten übertragen, wenn nicht, und soweit nicht der Senat und Bürgerschaft ausnahmsweise dies genehmigen. Und gerade darum handelt es sich in dem vorliegenden Falle.

Ob gerade der Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied der Deputation mit den einzelnen Verwaltungshandlungen beauftragt wird, darauf kommt wenig an; daß aber nicht ein wesentlicher Theil der Verwaltung durch Deputationsbeschlüsse an einen Beamten übertragen werden könne, darauf legt die Bürgerschaft das größte Gewicht. Es mag bisweilen schwierig sein die Grenze zwischen der zulässigen Beauftragung eines Beamten mit einzelnen Verwaltungsfunktionen und der unzulässigen Uebertragung eines wesentlichen Theils an denselben festzustellen. — Praxis und Herkommen werden in dieser Beziehung in der Regel die Entscheidung geben müssen.

Daß aber diese Grenze, mag sie nun weiter oder enger gezogen werden, durch die von der Majorität der Deputation gefaßten Beschlüsse überschritten ist, dürfte bei unbefangener Prüfung einem Zweifel kaum unterliegen. Es kann doch unmöglich verkannt werden, daß bei einem Fabrikbetriebe gerade der Ankauf der Rohstoffe, der Verkauf der Fabrikate und die Bestimmung des Preises den wesentlichen Inhalt der Verwaltung bildet, und gerade diese Functionen sollen dem Director übertragen werden! Die Deputation entäußert sich dadurch in den wichtigsten Punkten der ihr obliegenden Verwaltung, was die Bürgerschaft für an sich durchaus unzulässig und von ihrer und des Senats Genehmigung abhängig erklären muß. Aehnlich verhält es sich mit dem Betriebe der Oekonomie.

Was den sachlichen Theil dieser Angelegenheit betrifft, so kann die Bürgerschaft nur wiederholen, was sie am 21. Januar und 4. März erklärt hat. Sie kann nicht zugeben, daß der Deputation, beziehungsweise dem Rechnungsführer eine Controle der Verwaltung des Directors nur in dem Sinne übertragen werde, daß nur über geschehene Anschaffungen, Verkäufe zc. berichtet und eine Gelegenheit zu Erinnerungen gegeben werde, — welche ohnehin wenig mehr nützen könnten; sie muß vielmehr darauf bestehen, daß dem mit der Beaufsichtigung der Oekonomie und des Fabrikbetriebes zu beauftragenden Rechnungsführer auch vorher, auch in Beziehung auf beabsichtigte Anschaffungen zc. Gelegenheit zu Monitoren gegeben werde.

Den für die exceptionelle Stellung des Directors sprechenden Gründen ist dadurch vollständig Rechnung getragen, daß er nicht in jedem einzelnen Falle für Anschaffungen, Verkäufe zc. vorab die Genehmigung der Deputation oder des Rechnungsführers einzuholen braucht. Er muß aber den Rechnungsführer in fortlaufender Kunde von der Oekonomie und dem Fabrikbetriebe erhalten, da ohne diese die demselben aufgetragene Beaufsichtigung gar nicht möglich ist. Er muß also in beständigem Verkehr mit demselben stehen, ihm nicht bloß von den geschehenen, sondern auch von den in Aussicht stehenden Anschaffungen zc. Nachricht und Gelegenheit zu Monitoren geben.

In welcher Form dieser Verkehr eingerichtet werde, muß der Deputation überlassen bleiben, und will die Bürgerschaft, wenn die Einrichtungen nach den von ihr entwickelten Grundsätzen getroffen werden, die Sache als erledigt ansehen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Mai 1874.

1. Uebernachtungslocal für Eisenbahnfahrbeamte.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen unter Vorbehalt seines Beschlusses, der Bürgerschaft mittheilt, bemerkt er, daß die Finanzdeputation, welcher derselbe zum Gutachten vorgelegen hat, im Uebrigen

Anlage I mit 4 Unter-Anl.
(3 Zeichnungen.)

zwar bei dem betreffenden Nachbewilligungsantrage nichts zu erinnern gefunden, jedoch monirt hat, daß der Preis von *Mk* 83,000 außerordentlich hoch für die Bestimmung des projectirten Gebäudes und ihr nicht genügend motivirt erscheine.

2. Verbindung der Wasserleitung mit dem Hauptbahnhofe.

Wegen Verbindung der Bahnhofsanlagen mit den Röhren der Wasserleitung hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen Bericht eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerchaft hieneben mit dem Bemerken zugehen läßt, daß die Finanzdeputation bei der für die Anlage geforderten Nachbewilligung nichts zu erinnern findet.

3. Gassenreinigung.

Die Deputation für die Gassenreinigung, welche vom Senat in Folge des Beschlusses der Bürgerchaft vom 18. v. Mts. mit der weiteren Verhandlung wegen der an die Genehmigung des mit dem Unternehmer Alfes geschlossenen Vertrages geknüpften Bedingung beauftragt worden, hat den beifolgenden Bericht abgestattet. Der Senat findet kein Bedenken, sich nunmehr mit den Vertragsbestimmungen, pag. 209 der Verhandlungen, sowie mit der Nachtragsvereinbarung zu denselben einverstanden zu erklären und, nach Vernehmung der Finanzdeputation, auch dem ferneren Antrage der Deputation auf Eröffnung eines weiteren Credits für das laufende Jahr bis zu *Mk* 5000 zum Zwecke der Beisprennung der Straßen zuzustimmen. Er ersucht die Bürgerchaft, ihm hierin beizutreten.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 8. Mai 1874.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, das Uebernachtungslocal für die Magdeburg-Halberstädter Verwaltung auf dem Hauptbahnhof Bremen betreffend.

(Eingereicht am 4. Mai 1874.)

Unter dem 11. September des vorigen Jahres (Verhandlungen pag. 572) berichtete die Deputation über verschiedene für die Uelzen-Langwedler Bahn erforderliche Anlagen. Unter anderen beantragte sie die Herstellung eines Uebernachtungslocals, dessen Kosten von dem Inspector Fischer zu *Mk* 40,000 berechnet waren. Die Anträge wurden von Senat und Bürgerchaft genehmigt.

Seitdem hat das Directorium der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft vorgestellt, daß es unerlässlich sei, für Bureaulocale für die hier stationirten Beamten zu sorgen und ferner, daß nicht blos Uebernachtungslocale zu stellen, sondern auch Aufenthaltsräume vorhanden sein müßten für die während der Tageszeit hier anwesenden Fahrbeamten. Dasselbe hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Anlage von Wasch- und Baderäumen für die Fahrbeamten nicht fehlen dürfen, wie solche jetzt allgemein für dieselben eingerichtet wurden.

Die Deputation konnte nicht verkennen, daß die Aeußerungen des Directoriums ihre Berechtigung hätten und auf die Sache eingegangen werden müsse. Bei weiterer Berathung machte sich, besonders auf Anregung des Inspector Fischer, die Ansicht geltend, daß diese Zwecke am wohlfeilsten durch eine Vergrößerung des Uebernachtungslocals zu erreichen sein dürften, zumal dessen Ausführung, weil die Genehmigung erst Anfang November erfolgte, doch während des Winters nicht mehr vorgenommen werden konnte. Der Inspector Fischer wurde daher mit der Bearbeitung eines neuen Projects des Uebernachtungslocals unter Rücksichtnahme auf die neuen Anträge des Directoriums der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft beauftragt, und nachdem über diese Ausarbeitung ein allseitiges Einverständniß erzielt ist, kann die Deputation jetzt darüber die nöthige Vorlage machen. Sie erlaubt sich Bezug zu nehmen auf den als Anlage I beiliegenden

Bericht des Inspector Fischer, und ferner auf den Situationsplan Anlage 2, auf den Grundriß des Gebäudes Anlage 3, sowie endlich auf die äußere Ansicht des Gebäudes Anlage 4.

Aus dem Kostenanschlage des Inspector Fischer ergibt sich, daß das neue Gebäude einen Aufwand von *Mk* 83,000. — erfordert, mithin auf die, nach dem Berichte der Deputation vom 11. September, für ein Uebernachtungslocal bewilligten *Mk* 40,000. — eine weitere Anforderung von *Mk* 43,000. —

Die Deputation hat sich davon überzeugt, daß durch die erwähnte Combination die Zwecke am entsprechendsten und auch am wohlfeilsten erreicht werden, und beantragt sie daher die Bewilligung der ferneren Anforderung von *Mk* 43,000. — auf die Erweiterung des bewilligten Uebernachtungslocals.

Bremen, 30. April 1874.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz. (gez.) H. H. Schröder.

Unter-Anlage 1

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 8. Mai 1874.

Bericht des Bauinspectors A. Fischer, betreffend Uebernachtungslocal für die Magdeburg-Halberstädter Verwaltung auf dem Hauptbahnhof Bremen.

Bei Gelegenheit der im September v. J. gemachten Vorschläge für Erweiterungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Bahn und auf dem hiesigen Hauptbahnhofe für Zwecke der genannten Bahnverwaltung wurde auch die Erbauung eines Gebäudes zu Uebernachtungslocalen für das Fahrpersonal in Aussicht genommen und dafür die Summe von *Mk* 40,000 von Senat und Bürgerchaft bewilligt.

Bevor jedoch mit der Ausführung dieses Gebäudes vorgegangen wird, erlaube ich mir zu berichten, daß die inzwischen von der Magdeburg-Halberstädter Verwaltung eingegangenen weiteren Anträge wegen Herstellung von Büreaulocalen für die hier stationirten und von Aufenthaltsräumen für die während der Tageszeit hier anwesenden Fahrbeamten, in denen dieselben die ihnen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen können, durchaus gerechtfertigt sind.

Ebenso ist die Anlage von Wasch- und Baderäumen für die Fahrbeamten, welche auf allen größeren Bahnhofen jetzt eingerichtet werden, namentlich für die Magdeburg-Halberstädter Beamten hier dringend erforderlich, weil dieselben in Bremen, als dem Endpunkte der Strecke, stets länger zu verweilen haben und ihnen vor Antritt der neuen Reise die Gelegenheit einer gründlichen Reinigung geboten werden muß.

Es wird sich aber empfehlen, diese genannten Räume in Verbindung mit den genehmigten Uebernachtungslocalen zu erbauen, weil dieselben dann für den Betrieb günstiger situirt werden können und weil die Baukosten sich erheblich niedriger stellen, wenn sämtliche Räume im Zusammenhange in ein und demselben Gebäude untergebracht werden.

Ein Project für ein solches Bureaugebäude mit Aufenthalts- und Uebernachtungslocalen erlaube ich mir in der Anlage vorzulegen. Dasselbe enthält in drei Geschossen die sämtlichen für die Magdeburg-Halberstädter Verwaltung erforderlichen Uebernachtungs- und Aufenthaltslocale der Fahrbeamten, ferner im Parterre- und im ersten Stockwerke drei Büreaulocale für die hier stationirten Beamten und im Souterrain die nöthigen Wasch- und Baderäume, eine Kasseelücke und eine aus vier Piecen bestehende Wohnung für den Hausverwalter, welchem das Reinigen der Locale und die Aufsicht über dieselben obliegt.

Als Baustelle ist der in dem anliegenden Situationsplane mit rother Farbe bezeichnete Platz in unmittelbarer Nähe des Locomotivschoppens in Aussicht genommen.

Die Kosten des Gebäudes, welches bezüglich seiner räumlichen Ausdehnung auf eine lange Reihe von Jahren dem Bedürfnisse entsprechen und bei welchem in Bezug auf Heizung, Erleuchtung und Ventilation der Räume allen Ansprüchen der Jetztzeit Genüge geleistet werden wird, betragen nach specieller Veranschlagung *M* 83,000.

Ich ersuche gehorsamst, genehmigen und event. veranlassen zu wollen, daß:

1. das im September v. J. beantragte und zur Ausführung genehmigte Gebäude für Uebernachtungslocale nicht erbaut werde;
2. die Kosten von *M* 40,000, welche für dieses Gebäude bewilligt sind, zu dem Bau eines größeren Bureaugebäudes mit verwandt werden;
3. die Ausführung dieses Bureau-Gebäudes mit den nöthigen Aufenthalts- und Uebernachtungslocalen, nach Maßgabe der anliegenden Pläne zu einem Gesamtkostenpreise von *M* 83,000 ausgeführt und
4. die Mehrkosten für dieses größere Gebäude im Betrage von *M* 43,000 bewilligt werden.

Bremen, den 20. April 1874.

Der Bau-Inspector.

(gez.) **A. Fischer.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 8. Mai 1874.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Verbindung der Wasserleitung mit dem Hauptbahnhof betreffend.

(Eingereicht am 4. Mai 1874.)

Es hat sich ergeben, daß das auf dem jetzigen Hauptbahnhofe gewonnene Wasser zum Speisen der Locomotiven manche Mängel enthält, welches die Verwaltung veranlaßt hat, zu beantragen, daß eine Verbindung der städtischen Wasserkunst resp. Wasserleitung mit den Leitungen des Bahnhofes hergestellt werde, um das Wasser der Wasserkunst zur Speisung der Locomotiven mitbenutzen zu können.

Da die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke nichts dabei zu erinnern findet, ist die Deputation auf die Sache näher eingegangen.

Das Zuleitungsrohr von der städtischen Wasserkunst wird auf dem Bahnhofesplatze an die aus der Bahnhofstraße kommende Leitung in einer Weite von 150 mm (6 Zoll) angeschlossen und über den Bahnhofplatz bis an die nördliche Ecke des jetzigen Hauptgebäudes geführt. Dort wird ein Abschlussschieber angelegt, mittelst dessen der Zufluß von der Verwaltung der städtischen Leitung regulirt werden kann, und hinter demselben eine Wasseruhr zum Messen des verbrauchten Wassers aufgestellt.

Von der Wasseruhr erstreckt sich sodann das 150 mm weite Zulassungsrohr quer über den Bahnhof nach der Cisterne, welche über dem jetzigen Maschinenraum sich befindet, und wird als Ueberlaufrohr in dieselbe geführt und mit einem selbstthätigen Schwimmerverschlusse versehen. Von dem Zuleitungsrohre zweigt ein gleichfalls 150 mm weites Rohr ab, welches nach den Cisternen des zweigleisigen Locomotivschoppens führt und ebenfalls als Ueberlaufrohr mit selbstthätigem Schwimmerverschlusse in dieselben einmündet. Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs der Magdeburg-Halberstädter Maschinen ist eine zweite Wasseruhr erforderlich.

Diese Röhrenleitungen mit Einfluß der beiden Wasseruhren und der Schwimmerverschlüsse, sowie das Durchbringen der Röhre durch die Mauern und Perrons werden einen Kostenaufwand von *M* 13,000 erfordern. Dagegen wird der Wasserverbrauch nach den Ermittlungen der Wasseruhren von dem Betriebe der verschiedenen Bahnen mit 8 Pfennige pro Kubikmeter vergütet werden.

Ein seit vielen Jahren empfundener Mangel besteht in dem Fehlen eines Brunnens, um den Reisenden auf dem Perron des Hauptgebäudes den Genuß eines Glases guten Trinkwassers zu gewähren. Es war dieses seither nicht ausführbar, weil das Bahnhofsterrain kein gutes Trinkwasser liefert.

Man konnte daher auch der Aufforderung des Preussischen Ministers für Handel u. s. w. auf allen erheblichen Bahnhofen einen Trinkbrunnen anzulegen, nicht Folge geben. Wenn aber unsere Wasserleitung zum Bahnhofe geführt wird, ist dem Bedürfnis dadurch zu genügen, daß auf dem Perron in der Personenhalle ein Brunnen in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise mittelst eines Anschlußrohrs errichtet werde. Die Kosten dieser Anlage hat der Inspector Fischer zu *M.* 2000 veranschlagt. Ein ähnlicher Mangel an Trinkwasser findet für die Beamten und zahlreichen Arbeiter in den Güterschoppen statt. Die Deputation beantragt daher, ein Rohr von dem Hauptrohr am Breitenwege nach der Mitte der Güterschoppen abzuzweigen und auch dort einen öffentlichen Trinkbrunnen anzulegen. Die Gesamtkosten sind von dem Inspector Fischer zu *M.* 1400 veranschlagt und wird dabei angenommen, daß das Trinkwasser staatsseitig gratis abgegeben werde.

Die Deputation kann der Genehmigung dieser Anlagen nur dringend das Wort reden und beantragt daher die Bewilligung:

für Verbindung der Wasserkunst mit dem Bahnhofe..	<i>M.</i> 13,000.—
für einen Brunnen zu Trinkwasser auf dem Perron..	„ 2,000.—
für einen Brunnen zwischen den Güterschoppen nebst Rohr	„ 1,400.—
	<i>M.</i> 16,400.—

Die Deputation bemerkt dazu noch, daß das sehr complicirte Wasserröhrensystem des Bahnhofes durch den Zufluß des städtischen Wassers noch einige Veränderungen und Vervollständigungen erfahren wird, der Inspector Fischer erwartet jedoch, daß mit den für die Wasserversorgungsanstalten auf dem Bahnhofe ausgeworfenen *M.* 99,825.— ausgereicht werden wird.

Schließlich ist zu erwähnen, daß es sich empfehlen wird die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke zu ersuchen, die Ausführung der Röhrenlegung zu übernehmen.

Bremen, 30. April 1874.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage III

Mittheilung des Senats

vom 8. Mai 1874.

Bericht der Deputation für die Gassenreinigung, die künftige Regelung der Straßenreinigung und Abfuhr betreffend.

(Eingereicht am 29. April 1874.)

Nachdem durch Beschluß der Bürgerschaft vom 18. April d. J. der zwischen der Deputation und dem Unternehmer Heintz. Alfes wegen Uebernahme der Straßenreinigung für die nächsten fünf Jahre abgeschlossene Vertrag nur mit der Zusatzbedingung genehmigt worden ist, daß dem Unternehmer auch die Reinhaltung der in den öffentlichen Straßen befindlichen Kasten zur Pflicht gemacht werde, sind bei der Weigerung von Alfes, diese erweiterte Verpflichtung ohne Weiteres auf sich zu nehmen, erneuerte Verhandlungen mit demselben nöthig geworden. Das Ergebnis ist eine fernere Uebereinkunft zwischen der Deputation und gedachtem Unternehmer,

wonach dieser sich zur Uebernahme jener Verpflichtung bereit erklärt, sofern ihm als desfallsige besondere Vergütung

1) am 31. December 1874 von der Deputation für die Gassenreinigung das alsdann in deren Besitz befindliche zum Behuf der Straßenreinigung

vom betreffenden Dienstpersonal benutzte Arbeitsmaterial unentgeltlich zum Eigenthum überwiesen werden und 2) für die Dauer des Vertrags Befreiung der von ihm zur Entleerung der Latrinen in Gebrauch gestellten Kesselwagen von der Bezahlung des gesetzlichen Weggeldes zugesichert wird.

Die Deputation, welche bei Abschluß des ursprünglichen Vertrags von einer auf die Reinhaltung der Wasserverschlußkasten sich erstreckenden Verpflichtung des Unternehmers im Einverständnis und auf Empfehlung der Straßenbauverwaltung Abstand genommen hatte, glaubt die jetzige Mehrforderung des Unternehmers nur als annehmbar und in der Billigkeit begründet bezeichnen zu können. Voraussichtlich werden mit dieser Arbeit wenigstens 12 Personen regelmäßig zu beschäftigen sein, welche mit Rücksicht auf den nicht unerheblichen Werth des ihrer Handhabung anzuvertrauenden Materials besonders zuverlässige und auf diesen Dienst eingeschulte Arbeiter sein müssen. Dem gegenüber kann der für die Deputation zu veranschlagende Verkaufswerth des an den Unternehmer unentgeltlich abzutretenden, seither für die Straßenreinigung verwandten Arbeitsgeräths nur als verhältnißmäßig gering bezeichnet werden, und dürfte ebenso wenig der Erlaß des Weggeldes für die zur Latrinenausfuhr nach dem Arsterdamm benutzten Kesselwagen finanziell von erheblicher Bedeutung sein. Das solchem Erlaß im Uebrigen zu opponirende principielle Bedenken der darin enthaltenen Begünstigung eines ausschließlich als Privatunternehmen characterisirten Geschäftsbetriebes dürfte mehr oder weniger vor der Erwägung zurücktreten, daß in Betreff der Latrinenausfuhr Alles als künftiger Privatunternehmer, zum Unterschied von etwa späteren Concurrenten, Inhalts des zur Genehmigung vorliegenden Vertrags dem Staate gegenüber eine Reihe von Verbindlichkeiten eingegangen ist, wodurch nicht unerhebliche im öffentlichen Interesse wünschenswerthe Garantien hinsichtlich der Ausfuhr jenes Geschäftsbetriebes erreicht worden sind.

Es erlaubt sich daher die Deputation zu beantragen:

daß auch die obige Nachtragsvereinbarung zu dem im Uebrigen bereits von der Bürgerschaft genehmigten, mit Heinrich Alfes wegen Uebernahme der Straßenreinigung und Abfuhr deputationsseitig abgeschlossenen Vertrage genehmigt werden möge.

Diese Gelegenheit darf von der Deputation benutzt werden, um schon jetzt auf die Unmöglichkeit hinzuweisen, bei Fortführung des unlängst ins Werk gesetzten Systems der Straßenbesprengung mit dem dafür im Specialbudget Nr. 49 pro 1874 ausgeworfenen Posten von *M* 7000 auszureichen. Da von dieser Summe für erforderliche Anschaffungen neuen Materials ca. *M* 2000 verwandt werden müssen, so verbleiben für aufzuwendende Arbeitskosten nur ca. *M* 5000. Wenn nun auch der an Arbeits- resp. Fuhrlohn für die Besprengung nöthig werdende Kostenbetrag, weil von Wind und Wetter abhängig, sich kaum auch nur annäherungsweise vorherbestimmen läßt, so glaubt doch die Deputation mit einiger Gewißheit voraussehen, daß bei der schon in so früher Jahreszeit als Bedürfniß empfundenen und zur Befriedigung des Publikums möglichst ausgedehnten Benutzung der Wasserleitung zur Besprengung der Straßen, die letztere in diesem Jahre und für die Zukunft überhaupt in größerem Umfange als früherer Zeit zur Regel werden, also auch verhältnißmäßig mehr Kosten verursachen wird.

Für den Fall daher, daß vom Senat und von der Bürgerschaft ein dem seitherigen entsprechendes ferneres Vorgehen der Deputation behufs möglichster Ausnutzung der Wasserleitung zur Beseitigung des Straßenstaubs gewünscht werden sollte, beantragt die Deputation:

derselben, abgesehen von den hierfür bereits bewilligten *M* 7000 für die Besprengung der Straßen einen weiteren Credit für das laufende Jahr bis zu *M* 5000 eröffnen zu wollen.

Bremen, den 28. April 1874.

Die Deputation für die Gassenreinigung.

(gez.) Tetens. (gez.) H. Schaffert.

